



Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenastraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

Nutzungsvereinbarung des Kinder- und Jugendzentrum Focus

Präambel

Räumlichkeiten des Focus können grundsätzlich nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse der Denkendorfer Gemeinschaft liegt.
Nutzungsberechtigt sind alle Denkendorfer Vereine, welche in der Arbeitsgemeinschaft Denkendorfer Vereine (ARGE) Mitglied sind und öffentliche Einrichtungen wie z.B. Schulklassen.

Zwischen dem Kinder- und Jugendzentrum Focus,

Name Mitarbeiter

und

Verein

vertreten durch

Name, Adresse, Telefon

als Veranstalter, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1 – Räumlichkeiten

1.1:

Genutzt werden folgende Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendzentrums Focus:

Hauptraum	
Nebenraum	
Küche	
DJ-Raum	
Konferenzraum	
Mehrzweckraum	

Bankverbindung:

Kreissparkasse Esslingen

IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92

BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen



KREISJUGENDRING
ESSLINGEN E.V.

1.2:

Zusätzlich zu den unter 1.1 angegebenen Räumlichkeiten werden die Toiletten mit zur Verfügung gestellt.

2 – Nutzungszeitraum / Art der Nutzung

2.1:

Das Jugendhaus wird an den Mieter für die folgende Mietzeit vermietet:

Datum: _____ Uhrzeit: von _____ Uhr bis _____ Uhr

Das Jugendhaus wird für folgende Veranstaltung genutzt:

Die Veranstaltung endet spätestens um 03.30 Uhr.

2.2:

Dem Mieter obliegt die Aufsichtspflicht, er hat zu gewährleisten, diese während der gesamten Mietdauer wahrzunehmen.

2.3:

Der Mieter hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten (inklusive der Toiletten) besenrein zu verlassen. Bei starken Verschmutzungen (dies liegt im Ermessen des zuständigen Mitarbeiters) ist gegebenenfalls auch nass zu wischen.

3 – Nutzungsentgeld

Dem Kinder- und Jugendzentrum Focus ist bei Vertragsabschluss ein Nutzungsentgeld zu bezahlen.

Im Einzelfall können die Räumlichkeiten auch kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Raum	
Hauptraum + Nebenraum inklusive Küche	35,00€
alle weiteren Räumlichkeiten	15,00€

Bei einer Nutzungsdauer über 4 Stunden fällt das doppelte Nutzungsentgeld an.

Der Gesamtpreis beträgt _____ Euro.

Bankverbindung:

Kreissparkasse Esslingen

IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92

BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen

4 – Haftung

4.1:

Die Gemeinde Denkendorf und das Kinder- und Jugendzentrum Focus übernehmen keine Haftung für Sach- und/oder Personenschäden die während des Nutzungszeitraumes dem Veranstalter, den Besuchern der Veranstaltung oder Dritten entstehen. Der Mieter/bzw. der Veranstalter stellt die Gemeinde Denkendorf und das Kinder- und Jugendzentrum Focus diesbezüglich von jeglichen Haftungsansprüchen frei.

4.2:

Der Veranstalter haftet für alle Schäden die dem Kinder- und Jugendzentrum Focus an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen, technischen Anlagen und Geräten entstehen.

4.3

Es dürfen **KEINE** Haken oder sonstige selbstklebende Gegenstände an den Wänden oder Türen des Focus angebracht werden.

5 – Hausrecht

Während der Vertragsdauer liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Der Veranstalter ist an die Hausordnung gebunden. Die Weisungs- bzw. Zutrittsbefugnis der Mitarbeiter des Kinder- und Jugendzentrum Focus bleibt weiterhin bestehen.

6 – Getränke

Die Getränke sollten vom Jugendzentrum Focus abgenommen werden. Der Vermieter stellt diese dann anschließend dem Mieter in Rechnung.

7 – Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (siehe Anhang) zu achten. Zuwiderhandlungen können während der Veranstaltung zum Abbruch und auch im Nachhinein zu rechtlichen Konsequenzen führen.

8 – Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege sind während der gesamten Veranstaltung frei zu halten.



Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenaustraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die in dieser Vereinbarung ausgeführten Punkte verstanden hat, sie akzeptiert und dafür Sorge trägt, diese einzuhalten.

Denkendorf, den _____

Unterschrift Mitarbeiter Focus

Denkendorf, den _____

Unterschrift Veranstalter

Anlagen:

**Hausordnung
Jugendschutzgesetz
Merkblatt Alarmanlage
Preisliste Getränke**

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92
BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen



KREISJUGENDRING
ESSLINGEN E.V.

Hausordnung

Wann immer Menschen zusammenkommen, bedarf es bestimmter Regeln des Umgangs miteinander. So will diese Hausordnung allen Besuchern des Focus einige verbindliche Verhaltensregeln an die Hand geben, um ein möglichst angenehmes Zusammensein im Jugendhaus zu gewährleisten, bei dem sich ALLE BesucherInnen wohl fühlen!

1. Alle, ob jung oder alt, aus Denkendorf und Umgebung sind im Kinder- und Jugendzentrum Focus herzlich willkommen!
2. Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion, seiner politischen Überzeugung oder seines Geschlechts diskriminiert oder des Hauses verwiesen werden!
3. Das Kinder- und Jugendzentrum Focus ist ein gewaltfreier Raum, dazu gehören:
 - Keine körperliche Gewalt (z.B. Schlägereien...)
 - Keine verbale Gewalt (z.B. Ausdrücke, rassistische und menschenverachtende Bemerkungen...)
 - Keine psychische Gewalt (z.B. Mobbing, jemand fertig machen...)
 - Keine mutwillige Sachbeschädigung
4. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes!
5. Rauchen im Kinder- und Jugendzentrum ist verboten!
Auf dem Gelände darf erst ab 18 Jahren geraucht werden.
6. Alkohol wird nur zu bestimmten Veranstaltungen / Öffnungszeiten, im Rahmen des Jugendschutzgesetzes verkauft. Das heißt, kein Alkohol an unter 16 jährige und offensichtlich alkoholisierte Personen.
Das Konsumieren von mitgebrachtem Alkohol im Haus oder auf dem Gelände ist verboten!
7. Es dürfen keine mitgebrachten Getränke oder Speisen bei Veranstaltungen oder Öffnungszeiten nach 18 Uhr konsumiert werden.
8. Konsum und Handel illegaler Drogen sowie Diebstahl und Glücksspiel sind auch im Kinder- und Jugendzentrum Focus verboten.
9. Tiere, insbesondere Hunde, dürfen nur angeleint mit ins Haus gebracht werden. Auf Verlangen der MitarbeiterInnen müssen diese das Haus umgehend verlassen.
10. Aus Rücksicht auf Nachbarn und Anwohner, ist Lärm im Außenbereich nach 22:00 Uhr zu vermeiden.
11. Das Hausrecht haben alle MitarbeiterInnen des Kinder- und Jugendzentrums Focus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
12. Alle Besucher werden gebeten, im Haus und dem angrenzenden Gelände auf Sauberkeit zu achten.

Verstöße gegen die Hausordnung können von den MitarbeiterInnen des Focus auch zur Anzeige gebracht werden!

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

(Auszug aus dem Gesetz vom 23. Juli 2002; BGBl. I S. 2730, zuletzt geändert durch Artikel 11 BranntweinmonopolverwaltungsauflösungsG vom 10. März 2017; BGBl. I S. 420.)

Stand: Januar 2018

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbefugte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.
- (3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelbar oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereitstellen eigener oder fremder Inhalte.
- (4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

- Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

- Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
 2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
 weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopoststeuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
 1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und 2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
 Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
 1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
 nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

§ 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
 1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren
 nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2, Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bußgeldvorschriften - Auszug

- Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenastraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

Merkblatt Alarmanlage

Seit dem 4.4.2017 hat das Focus eine Alarmanlage. Folgendes gibt es hier zu beachten:

- Die Anlage arbeitet mit Infrarot und Bewegungsmeldern. Sobald von außen eine Tür oder ein Fenster geöffnet / eingeschlagen wird geht diese los!
- Damit die Anlage funktioniert, müssen vor dem Einschalten alle Fenster und Türen verschlossen werden
- Die Anlage wird per Fernbedienung ein- bzw. ausgeschaltet. Der Bereich von wo aus die Anlage aktiviert werden kann ist nur vor dem Haupteingang (Eingang Keller funktioniert nicht!)
- Nach dem Einschalten, hat man noch 45 Sek. Um das Haus zu verlassen!
- Sollte versehentlich der Alarm losgehen, auf der Fernbedienung ausschalten!
- **Vor dem Betreten unbedingt Anlage ausschalten! – Nach dem Verlassen (abends) Anlage wieder einschalten!**
- **Das drücken beider Knöpfe (Panikalarm) ist strengstens verboten!**

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92
BIC: ESSLDE66XXX

Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen





Kinder- und Jugendzentrum Focus
Lenastraße 1
73770 Denkendorf

Telefon: 0711 - 3460609
E-Mail: info@focusworld.de
Homepage: www.focusworld.de

Preisliste Getränke Focus:

Alkoholfreie Getränke	
Cola/Fanta/MezzoMix/Sprite	2,00 €
Sprudel/Stilles Wasser	1,50 €
Apfelschorle	2,00 €
Seezüngel	2,00 €
Kanne Filterkaffe	5,00 €
Tasse Kaffee (Vollautomat)	2,00 €
Alkoholische Getränke	
Bier (Dinkelacker Kellerbier)	3,00 €
Chiemseer	2,50 €
Hefeweizen	3,00 €
Radler	2,50 €

Bankverbindung:
Kreissparkasse Esslingen
IBAN: DE49 6115 0020 0000 9679 92
BIC: ESSLDE66XXX
Wir sind eine Einrichtung des Kreisjugendrings Esslingen

